

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 5

Hildesheim, den 12. April

2002

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002 S. 81. — Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002 S. 82. — Urkunde über die Umgliederung der Katholiken der Gemeinde Rennau aus der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Königsutter in die Kirchengemeinde St. Norbert in Grasleben S. 85. — Priesterweihe S. 85. — Pontifikalhandlungen 2001 S. 86. — Änderung des Kirchensteuerbeschlusses 2001 S. 89. — Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen S. 89. — Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2002 S. 97. — Reisekostenerstattung – Verpflegungskosten S. 99. — Besetzung des Vermittlungsausschusses für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA – 5. Amtsperiode – S. 99. — Wahlhandlungszeitraum für die Neuwahl der Bistums-KODA im Jahr 2003 S. 100. — Kirchlicher Anzeiger im Internet S. 101. — Warnung S. 101. — Handbuch der Kirchengemeinden S. 101. — Gemeindemission der Redemptoristen im Jahr 2003 S. 101. — Priesterexerziten S. 102.

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 19. Mai 2002

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“ lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion in diesem Jahr.

Der Beitrag von Frauen beim Aufbau oder der Wiederherstellung menschenwürdiger Lebensverhältnisse in den von der früheren kommunistischen Herrschaft gezeichneten Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Ihnen ist es vor allem zu verdanken, dass in den Jahren des staatlich verordneten Atheismus die christliche Botschaft nicht in Vergessenheit geriet.

Zugleich sind Frauen in Osteuropa aber in besonderer Weise immer wieder Opfer von Gewalt, Erniedrigung und Leid.

Renovabis, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, fördert und unterstützt Frauen in vielfältiger Weise: durch Hilfen für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Projekte, Frauenhäuser, familienfördernde Maßnahmen, Ausbildungsbeihilfen und vieles andere mehr.

Liebe Schwestern und Brüder, auch „auf SIE kommt es an“, wenn wir Sie nun herzlich bitten, durch Ihre Spende am Pfingstsonntag die Anliegen von RENOVABIS tatkräftig zu unterstützen.

Die Deutschen Bischöfe

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. Mai 2002, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002

„Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 10. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2002 den Blick auf die Situation der Frauen in Mittel-, Südost- und Osteuropa, weil Frauen in den sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen in Osteuropa eine herausragende Rolle spielen. Es geht Renovabis um Aufmerksamkeit für den Mut, die Schaffenskraft und auch die Visionen dieser Gruppe. Aber auch ihre Sorgen, die Not, das Leid, die Gewalt, der Frauen ausgeliefert sind, werden angesprochen

Eröffnung der Pfingstaktion 2002

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (28. April 2002) in Mainz *eröffnet*. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann, mit der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Schwester Agnes Timár, und Weihbischof Pero Sudar aus Sarajevo wird um 10 Uhr im Mainzer Dom gefeiert.

- Vom 24. bis 27. April findet in Mainz ein Programm mit Podiumsdiskussionen, Schulveranstaltungen und einem bunten Bühnenprogramm in der Fußgängerzone statt.
- Aus Anlass des Europatages am 5. Mai feiert Renovabis in Aachen einen weiteren Gottesdienst. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt dazu in den Kaiserdom ein.
- Der *Abschluss der Aktion* am Pfingstsonntag, dem 19. Mai, findet in Opole/ Oppeln (Polen) statt – erstmals in einem der Renovabis aufgetragenen Ländern. Die Solidaritätsaktion schlägt symbolisch eine Brücke zwischen den Partnerdiözesen Mainz und Oppeln. Erzbischof Dr. Alfons Nossol beendet so die Pfingstaktion 2002.
- Die *Aktionszeit* beginnt am 28. April und endet am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (19. Mai 2002) sowie in den Vorabendmessen (18. Mai 2002) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2002

Samstag, 27. April 2002

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2002

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Mainz mit Karl Kardinal Lehmann, dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Agnes Timár OCist und Weihbischof Pero Sudar (Sarajevo)

Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2002

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe (*siehe dieser Kirchliche Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Seite 81*) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2002

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2002“ zu überweisen an die Bistumskasse unter Angabe der Buchungskonto-Nr. 191 009. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2002, „Frauen bauen Brücken“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „Frauengestalten in Osteuropa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27
85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 53 09-47
Fax: (0 81 61) 53 09-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Urkunde

über die Umgliederung der Katholiken der Gemeinde Rennau aus der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Königslutter in die Kirchengemeinde St. Norbert in Grasleben

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller an der Sache Beteiligten verordne ich hiermit das Nachstehende:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 2002 werden die Katholiken aus der Gemeinde Rennau einschließlich der Ortschaften Ahmstorf und Rottorf am Klei aus der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Königslutter ausgegliedert und der katholischen Kirchengemeinde St. Norbert in Grasleben zugeordnet.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde St. Norbert in Grasleben umfasst damit fortan alle zur Samtgemeinde Grasleben gehörenden Gemeinden, nämlich die Gemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau einschließlich der Ortsteile Ahmstorf und Rottorf am Klei.

Hildesheim, den 11. März 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Priesterweihe

Am Samstag, dem 8. Juni 2002, wird der H. H. Bischof Dr. Josef Homeyer im Mariendom zu Hildesheim um 10.00 Uhr folgenden Diakon zum **Priester** weihen:

Diakon Wolfgang Beck
aus der Gemeinde St. Josef in Hildesheim

Hildesheim, den 9. April 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Pontifikalhandlungen 2001

Herr Bischof Dr. Josef Homeyer spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Dekanat Hildesheim: Dom Mariä Himmelfahrt mit St. Magdalenen (15), St. Bernward (7), St. Elisabeth (23), St. Godehard (20), Guter Hirt (16), Hl. Kreuz (10), St. Johannes (34), St. Joseph (26), Liebfrauen (38), St. Mauritius (31), Drispensstedt, St. Nikolaus mit Lichtmeßkirche (27), Itzum, St. Georg (22), Ochtersum, St. Altfried mit Barienrode, St. Nikolaus (33), Sorsum, St. Kunibert (21).

Dekanat Salzgitter: Sz-Bad, Christ König (14), Sz-Bad, St. Marien (38), Flachstökheim, St. Pius X. mit Gebhardshagen, St. Gabriel (26), Lebenstedt, St. Elisabeth mit St. Joseph (17), Lebenstedt, St. Maxim. Kolbe (48), Lebenstedt, St. Michael (19), Ringelheim, St. Abdon und Sennen (21), Thiede, St. Bernward mit Hallendorf, Hl. Geist (22).

Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Dekanat Hannover-Nord: St. Christophorus mit St. Adalbert (42), Bruder Konrad (5), Großburgwedel, St. Paulus (25), Wedemark, Maria Immaculata (30), Han-Bothfeld, Heilig Geist (29), Langenhagen, Liebfrauen (15), St. Maria (11), Vinnhorst, St. Hedwig (16), St. Joseph (13), Italienische Mission (19).

Dekanat Borsum-Dinklar: Achtum, St. Martin, mit Bavenstedt, Unbefleckte Empfängnis Mariä und Einum, Unbefleckte Empfängnis Mariä (24), Algermissen, St. Matthäus, (43), Adlum, St. Georg, (12), Borsum, St. Martinus mit Hönnersum, St. Bernward (12), Harsum, St. Cäcilia, mit Asel, St. Catharina (50), DINGELBE, St. Michael mit Neulingen, Maria vom hl. Rosenkranz (25), Hüddessum, St. Matthias mit Machtsum St Nikolaus (11), Ottbergen, St. Nikolaus mit Farmsen, Unbefleckte Empfängnis Mariä mit Dinklar, St. Stephanus und Bettmar, St. Katharina (25).

Dekanat Hannover-Ost: SE Hannover-Ost, Hl. Herz Jesu (30), Burgdorf, St. Nikolaus (46), Kirchrode, Hl. Engel (43), Kleefeld, St. Antonius (14), Lehrte, St. Bernward (27), Misburg, St. Anna (61), Polnische Mission, Maria Frieden (40), Sehnde, St. Maria (25).

Zusatzfirmungen: Braunschweig, St. Cyriakus mit St. Joseph (109), Bückeburg, St. Marien (38), Duderstadt, St. Cyriakus (46), Hemmingen, St. Johannes Bosco mit Pattensen, St. Maria (34), SE Goslar, St. Benno, Grauhoof, St. Georg (38), SE Goslar, St. Jakobus, St. Barbara, St. Konrad (21), SE Liebenburg, St. Mariä Verkündigung mit Othfresen, St. Joseph und Langelsheim, Herz Mariä (35), SE Einbeck, St. Josef (35), Holzminden, St. Josef (66), SE Nörten-Hardenberg, St. Martin (28), SE Northeim, Mariä Heimsuchung (73), Uslar, St. Konrad (14).

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Dekanat Stade: Bremervörde, St. Michael (35), Buxtehude, St. Maria (52 + 4 Erw.), Harsefeld, St. Michael (25), Stade, Hl. Geist mit Hemmoor, St. Ansgar (32 + 7 Erw.), Zeven, Christ König (11 + 2 Erw.).

Dekanat Osterode: St. Andreasberg, St. Andreas (1), Osterode, St. Johannes Baptist und St. Martin mit Bad Grund, St. Barbara und Badenhausen, St. Bonifatius (44), Bad Lauterberg, St. Benno (9 + 1 Erw.), Bad Sachsa, St. Josef mit Walkenried, Hl. Kreuz (29), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (14), Hattorf, St. Hildegard (14), Herzberg, St. Josef (31).

Dekanat Lüneburg: St. Marien (49), St. Stephanus und St. Godehard (47), Adendorf, Christ König, Bad Bevensen, St. Joseph (20), Bad Bodenteich, St. Bonifatius (14), Bleckede, St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz (7), Ebstorf, Mariä Heimsuchung (16), Lüchow, St. Agnes, Dannenberg, St. Peter und Paul mit Hitzacker, St. Maria Königin und Clenze, St. Johannes Maria Vianney (33 + 1 Erw.), Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (33).

Zusatzfirmungen: Hameln, St. Vizelin und St. Elisabeth (26), Hi-Gehörlose, St. Antoniuskirche (7) Hi-Himmelsthür, St. Martinus (42 + 1 Erw.), Dorstadt, Hl. Kreuz mit Börßum, St. Bernward und Heiningen, St. Peter und Paul (11), Schladen, Unbefleckte Empfängnis Mariä (9), Schöppenstedt, (11), SE-Helmstedt, (80), SE-Königsutter (41), SE-Schöningen (26), Sottrum, St. Andreas (29).

Herr Generalvikar Bernert spendete im Auftrag von Bischof Josef das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden: Seesen, Maria Königin (25), Achim, St. Matthias (11).

Herr Domkapitular Holst spendete im Auftrag von Bischof Josef das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden: Celle, St. Ludwig (49), Stadthagen, St. Joseph (41 und 2 Erwachsene), Garbsen, St. Raphael (43), (Cremlingen), Weddel, St. Bonifatius (16), Braunschweig, St. Aegidien (55), Braunschweig, St.-Albertus-Magnus, St. Laurentius, St. Christophorus und Hochschulgemeinde (32), Bs., St. Bernward, Rünigen, St. Hedwig und Stöckheim, Hl. Dreifaltigkeit (46), Bs-Querum, St. Marien und Lehre-Wendhausen, St. Martin, mit Hondelage, Hl. Don Bosco (57), Vechelde, St. Gereon und Lehndorf, Hl. Geist, Meine, St. Andreas, Wendeburg, St. Elisabeth (48), Wunstorf, St. Bonifatius (55).

Herr Domkapitular Pohner spendete im Auftrag von Bischof Josef das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden: Aerzen, St. Bonifatius (10), Ahrbergen, St. Maria, mit Giesen, St. Martin und Giesen, St. Vitus (42), Bad

Münder, St. Johannes (13), Bergen, Sühnekirche vom kostbaren Blut (30), Bodenwerder, St. Maria mit Emmerthal-Kirchohsen, Hl. Familie (20), Eschershausen, Hl. Familie mit Dielmissen, St. Johannes (15), Hameln, St. Augustinus (28), Hasede, St. Andreas, mit Förste, St. Pankratius und Förste, St. Johannes Bapt. (36), Hessisch-Oldendorf, St. Bonifatius, mit Hemeringen, St. Maria (29), Sarstedt, Hl. Geist mit Ruthe, Hl. Dreifaltigkeit (38), Stadtoldendorf, Hl. Herz Jesu, (13 + 1 Erw.).

Herr Domkapitular Osthaus spendete im Auftrag von Bischof Josef das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden: Barsinghausen, St. Barbara, (18), Adelebsen, St. Hedwig (10), Dransfeld, St. Marien (9), Göttingen, St. Paulus (14), Göttingen, St. Michael (9), Göttingen, Maria Frieden, mit Friedland, St. Norbert (39), Göttingen, St. Vinzenz, mit Bovenden, St. Franziskus (37), Göttingen, St. Heinrich und Kunigunde (38); Göttingen, St. Godehard (26), Bremerhaven, St. Ansgar (55), Hannover, St. Maximilian Kolbe (71), Wolfsburg, St. Christophorus (52).

Herr Bischof Dr. Josef Homeyer nahm folgende Weihen vor:

Priesterweihe – 09. Juni 2001:

Stephan Uchtmann

Diakonenweihe – 01. April 2001:

Wolfgang Beck

Diakonenweihe – 25. August 2001 (Ständige Diakone)

Burkhard Baumann, Heinz-Jürgen Kreutz, Michael Pietsch, Dr. Bartholomäus Schröder.

Herr Weihbischof Koitz nahm folgende Weihen vor:

Diakonenweihe – 24. März 2001:

Bruder Mauritius Wilde OSB – in der Abteikirche Münsterschwarzach

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger nahm folgende Weihen vor:

Diakonenweihe – 14. Januar 2001 (St. Georgen, Frankfurt)

Martin Andiel SJ, Cyprrian Bwangila SJ, Pawel Fudali SJ, Tone Svetelj SJ.

Altarweihe – 13. Oktober 2001

Seelze, Hl. Dreifaltigkeit

Herr Generalvikar Bernert nahm im Auftrag von Bischof Josef folgende Weihe vor:

Altarweihe – 24. November 2001:

Wolfsburg-Vorsfelde, St. Michael.

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses 2001

Bek. d. MK v. 14. 12. 2001 – 205.1-54063/7 –

Bezug: Bek. v. 7. 12. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 17)

Nach Genehmigung der Änderung des Kirchensteuerbeschlusses 2001 vom 30. 11. 2001 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), bekanntgemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.““

– Nds. MBl. Nr. 3/2002, S. 48

**Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese
Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen**

Bek. d. MK v. 27. 12. 2001 – 205.1-54062/2 –

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen vom 11. 12. 2001 nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10.

7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760), bekannt gemacht:

– Nds. MBl. Nr. 4/2002, S. 58

Anlage

Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
 1. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Diözese für die Diözesankirchensteuer und Ortskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes für die Ortskirchensteuermit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist,
 3. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Diözesankirchensteuern

§ 2

- (1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann die Diözese Kirchensteuern erheben, und zwar als
 1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommen(Lohn-)steuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens und Lohnes,

2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
 3. ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.
- (2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen(Lohn-)steuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:
1. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen(Lohn-)steuer ist § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen und Lohn ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.
 3. Die Erhebung eines Mindestbetrages (§ 2 Abs. 4 KiStRG) setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird.
- (3) Gehört ein Ehegatte der katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche nicht an (glaubensverschiedene Ehe), kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach festgesetzte Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Generalvikariat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.
- (4) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und Lohn und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen.
- (5) Die Steuern und ihre Sätze werden durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen, ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht bereits in der Vereinbarung zu Art. 14 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 10. Dezember 1968 erteilt ist. Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Generalvikariat im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht. Das Kultusministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuern

§ 3

- (1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfes kann die Kirchengemeinde von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im

Bezirk der Kirchengemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuern erheben, und zwar als

1. Ortskirchgeld,
 2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.
- (2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 4

- (1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von zurzeit mindestens 6,00 DM, ab 1. Januar 2002 3,00 EUR, höchstens jedoch 120,00 DM, ab 1. Januar 2002 60,00 EUR, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.
- (2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagten:
1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
 2. Sozialhilfeempfänger.
- (3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen
- a) andere Altersgrenzen festzusetzen,
 - b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

- (1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz in der Diözese sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

- (2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.
- (3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.
- (4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuern werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt. Dem Vorstand des Pfarrgemeinderates ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (2) Decken sich die Bezirke mehrerer Kirchengemeinden ganz oder überwiegend mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde, so sollen die Ortskirchensteuern in gleicher Art und Höhe festgesetzt werden.
- (3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht allgemein genehmigt oder mit dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Konkordat vereinbart sind. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztägig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekannt zu geben. Außerdem ist mit dem Beginn der Frist in der örtlichen Tagespresse auf den Aushang, dessen Ort und Dauer hinzuweisen, wenn die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden mehr als 6 000 beträgt.
- (4) Die Ortskirchensteuern werden durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

- (1) Die Diözesankirchensteuern werden vom Bischöflichen Generalvikariat veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.
- (2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuern obliegt den Kir-

chengemeinden, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen ist.

- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.
- (4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuern und der Ortskirchensteuern obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuern werden von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuern von ihnen übernommen ist.

§ 8

- (1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das Diözesankirchengeld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3. Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet der Diözese ausgestellt ist.
- (3) Für die Erhebung des Ortskirchengeldes ist bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinden, in deren Bezirk sich der Steuerpflichtige während des Steuerjahres vorwiegend aufhält.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nacherhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag vom Generalvikariat auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches vom Arbeitgeber vorgenommen ist.

§ 10

- (1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.

- (2) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheiden hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Generalvikariat, hinsichtlich der Ortskirchensteuern der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Diözesankirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrunde liegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Diözesankirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

- (1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts getroffen wird, und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuern auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögenssteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.

- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung des Verwaltungsaktes durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen, ggf. gegen Sicherheitsleistung, ausgesetzt werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Diözesankirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Es genügt auch die Einlegung beim Bischöflichen Generalvikariat. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gem. § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Es genügt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Kirchenvorstand. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den die Diözesankirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, über den die Ortskirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand. Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuwehren, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vor. Der Widerspruchsbescheid des Generalvikariates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

- a) gegen das Bischöfliche Generalvikariat, wenn ein die Diözesankirchensteuer betreffender Bescheid,
- b) gegen die Kirchengemeinde, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid Gegenstand der Klage ist.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse nimmt die Verbandsvertretung wahr.

§ 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Kirchensteuerordnung entsprechenden Kirchensteuervorschriften der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen außer Kraft, insbesondere die Kirchensteuerordnung vom 16. März 1996 (Kirchl. Anzeiger Nr. 10, Seite 165 ff., Nds. MBl. Nr. 22/1996 S. 874). Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Bischöfliche Generalvikariat.

Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2002

Bek. d. MK v. 24. 1. 2002 – 205.1-54063/7 –

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchensteuerbeschluss vom 30. 11. 2001 nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760), bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 5/2002, S. 74

Anlage

Aufgrund der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim ist folgender Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2002 gefasst worden:

1. a) Die Kirchenmitglieder der Diözese Hildesheim, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 2002 eine Diözesankirchensteuer. Sie beträgt 9 % der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns. Der Berechnung des Höchstsatzes ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.
Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Fall mindestens 3,60 EUR jährlich. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 EUR, bei wöchentlicher 0,07 EUR, bei monatlicher 0,30 EUR, bei vierteljährlicher 0,90 EUR zu erheben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- c) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.
Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.
Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. 5. 1999 (AZ: S. 2447-8-342, BStBl I S. 509; Nds. MBl. S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. 5. 2000 (BStBl I S. 612; Nds. MBl. S. 349) hingewiesen.
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 EUR, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 EUR abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten.

5. In den Gemeinden Beckedorf, Brundorf Eggestedt, Leuchtenburg, Löhnhorst, Heilshorn, Lesumstotel, Ostenhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf, Werschenrege, Bollen und Uphusen beträgt die Diözesankirchensteuer 9 % der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Im Übrigen gelten die vorstehend getroffenen Regelungen.

Reisekostenerstattung

Hier: Verpflegungskosten

(§ 7 der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Hildesheim)

§ 7 Absatz 3 der Anlage 11 zur Arbeitsvertragsordnung enthält eine Regelung, wenn die/der Dienstreisende ihres/seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung erhält. Dabei werden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung in Bezug genommen.

Die aktuellen Werte der Sachbezugsverordnung betragen:

| | |
|-------------|--------|
| Frühstück | 14,0 € |
| Mittagessen | 2,51 € |
| Abendessen | 2,51 € |

Hildesheim, den 22. März 2002

Karl Bernert
Bischöfliches Generalvikariat

Besetzung des Vermittlungsausschusses für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA – 5. Amtsperiode –

Im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1999, Nr. 13, Seiten 334 und 335, ist die Besetzung des Vermittlungsausschusses für den

Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA – 5. Amtsperiode – veröffentlicht worden.

Eine Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Gremiums wurde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2000, Nr. 7, Seite 156, veröffentlicht.

Nun hat sich die Besetzung des Vermittlungsausschusses erneut geändert. Denn mit Schreiben vom 28. Januar 2002 hat Herr **Hans Georg Ruhe**, Goslar, mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen als Mitglied des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA nicht mehr zur Verfügung steht. Herr Ruhe war von der Mitarbeiterseite der Kommission zum Beisitzer im Vermittlungsausschuss gewählt worden.

Am 11. Februar 2002 hat die KODA-Mitarbeiterseite Herrn **Dr. Wolfgang Gleixner**, St. Jakobushaus, Reußstraße 4, 38640 Goslar, gemäß § 17 Abs. 4 der KODA-Ordnung (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1999, Nr. 1, Seiten 1 ff.) als Nachfolger von Herrn Ruhe für den Rest der Amtszeit zum Beisitzer im Vermittlungsausschuss gewählt.

Bad Nenndorf, den 7. März 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Wahlhandlungszeitraum für die Neuwahl der Bistums-KODA im Jahr 2003

Am 22. Februar 1999 fand die konstituierende Sitzung der Bistums-KODA – 5. Amtsperiode – statt. Da die Amtsperiode der Kommission gemäß § 2 Abs. 2 der KODA-Ordnung (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1999, Nr. 1, Seiten 1 ff.) vier Jahre beträgt, hat die Bistums-KODA in ihrer Sitzung am 11. Februar 2002 einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten bestimmt, in dem die Wahlhandlungen für die Neuwahl der Bistums-KODA im Jahr 2003 stattzufinden haben (vgl. § 2 Ziffer 1 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1999, Nr. 1, Seite 14).

Dieser sogenannte **Wahlhandlungszeitraum beginnt am 3. Januar 2003 und endet am 2. April 2003.**

Bad Nenndorf, den 7. März 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Kirchlicher Anzeiger im Internet

Der Kirchlicher Anzeiger ist ab sofort (Nummer 1/2002) auch im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

E-Mail: **www.bistum-hildesheim.de**

Bischöfliches Generalvikariat

Warnung

Der Apostolische Nuntius macht darauf aufmerksam, dass ein Herr Eckard Strohm sich als „Primas“ der „Christlichen, essenischen, ungarischen Kirche“ in Deutschland ausgibt und in letzter Zeit versucht, zu ökumenischen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Herr Strohm, der in Windeck-Werfen, Burg Raiffershardt, ansässig ist, hat in letzter Zeit als Wunderheiler „Magus“ Aufsehen erregt.

Bischöfliches Generalvikariat

Handbuch der Kirchengemeinden

In den vergangenen Wochen wurden die neuen „Handbücher für Kirchengemeinden“ verschickt. Die übersandten Exemplare sollen als Leihgabe an die Mitglieder des Kirchenvorstandes verteilt werden. Ein Exemplar verbleibt bei dem Ortsgeistlichen. Soweit jemand bei der Neuwahl am 20. Oktober 2002 nicht wieder gewählt wird, sollte er den Ringordner an die neuen Kirchenvorstandsmitglieder weitergeben.

Bernert
Generalvikar

Gemeindemission der Redemptoristen im Jahr 2003

Die Gemeinschaft der Redemptoristen hat für das kommende Jahr 2003 noch freie Zeiträume zur Verfügung, in denen die Gemeinschaft Glaubenswochen oder Gemeindemissionen in Gemeinden des Bistums durchführen kann:

- 18. 01. 2003–02. 02. 2003
- 08. 03. 2003–23. 03. 2003
- 29. 03. 2003–13. 04. 2003 (Palmsonntag)
- 03. 05. 2003–18. 05. 2003
- 24. 05. 2003–08. 06. 2003 (Pfingstsonntag)
- 14. 06. 2003–29. 06. 2003
- 06. 09. 2003–21. 09. 2003
- 27. 09. 2003–12. 10. 2003
- 01. 11. 2003–16. 11. 2003
- 22. 11. 2003–07. 12. 2003

Weitere Informationen bei:

P. Hermann ten Winkel C.Ss.R
Hauptstraße 90
46244 Bottrop-Kirchhellen
Tel.: 0 20 45/95 55-25
Fax: 0 20 45/95 51-35
E-Mail: hermann.tenwinkel@redemptoristen.de

Priesterexerzitien

Benediktinerabtei Plankstetten
92334 Berching
Haus St. Gregor
Klosterplatz 1
Tel.: 0 84 62/206-130
Fax: 0 84 62/206-121
E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

20.–24. Mai 2002

„Den Geist Gottes suchen“

Leitung: P. Joseph M. Kärtner, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

25.–29. November 2002

„Beim Herrn ist die Huld, bei ihm ist Erlösung in Fülle“

Leitung: P. Joseph M. Kärtner, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

